

STATUTEN

Swiss Deaf Sport
ehem. Schweizerischer Gehörlosen Sportverband (SGSV-FSSS)

(Die männliche Bezeichnung bezieht sich immer auf beide Geschlechter)

ART. 1 NAME, SITZ UND ZWECK

1.1 Name

Unter dem Namen

SWISS DEAF SPORT

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zürich.

1.3 Neutralität

Der Swiss Deaf Sport ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Zugehörigkeit des Swiss Deaf Sport

Der Swiss Deaf Sport ist Mitglied des International Committee of Sports for the Deaf (ICSD) sowie der European Deaf Sport Organization (EDSO) und anerkennt die Statuten dieser Organisationen. Er ist Kollektivmitglied bei PluSport Behindertensport Schweiz.

1.5 Zweck

Der Swiss Deaf Sport bezweckt die Förderung des Gehörlosensports in der Schweiz, sowie die sportliche und ethische Ertüchtigung der Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder. Der Verband verfolgt ideelle und gemeinnützige, aber keine kommerziellen Zwecke.

1.6 Erreichung des Zwecks

Zur Erreichung dieses Zwecks befasst sich der Verband mit folgenden Aufgaben:

- Wahrung und Förderung der Interessen und Bestrebungen in übergeordneten Verbänden / in untergeordneten Vereinen,
- Durchführung von Kursen und Trainingslagern,
- Förderung der sportlichen Tätigkeit der angeschlossenen Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder,
- Durchführung von Schweizermeisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen.

1.7 Ethik im Sport

a. Swiss Deaf Sport setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Deaf Sport anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

b. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Deaf Sport und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-

Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

- c. Swiss Deaf Sport unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Swiss Deaf Sport selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Swiss Deaf Sport sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
- d. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

ART. 2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliedschaft

Jeder Gehörlosensportverein in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, dessen Mitglieder Sport treiben, kann Mitglied des Swiss Deaf Sport werden. Von der gleichen Stadt oder grösseren Ortschaft kann jedoch nur ein Verein als Mitglied aufgenommen werden.

2.2 Antrag auf Mitgliedschaft

Vereine, die sich um die Aufnahme in den Swiss Deaf Sport bewerben, haben der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch unter Beilage ihrer Statuten zu unterbreiten, worin sie um Aufnahme in den Swiss Deaf Sport ersuchen. Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

2.3 Kollektivmitglieder

Ferner können Institutionen, Stiftungen und Verbände als Kollektivmitglieder aufgenommen werden, wenn sie am Gehörlosensport interessiert sind. Sie können mit einer Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen und auch Anträge zu Handen der DV stellen.

2.4 Unabhängigkeit

Die interne Unabhängigkeit der Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder bleibt gewahrt.

2.5 Pflichten der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder

Die Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder verpflichten sich:

- Sich den Statuten und Reglementen des Swiss Deaf Sport zu unterstellen,
- den Verband in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- die Regeln der Schweizermeisterschaften und Turnieren zu beachten

2.6 Austritt der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder

Der Austritt aus dem Swiss Deaf Sport kann nur auf Ende des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat bis spätestens Ende November durch eingeschriebenen Brief an die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle erklärt werden.

2.7 Ausschluss

Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder den Interessen des Swiss Deaf Sport entgegenarbeiten, können von der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

2.8 Stellung der ausgetretenen Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder

Die aus dem Swiss Deaf Sport ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und Kollektivmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens. Sie haben die während ihrer Verbandzugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

2.9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Swiss Deaf Sport allgemein besonders verdient gemacht haben.

ART. 3 SPRACHEN

3.1 Kommunikation

Die offiziellen, schriftlichen Sprachen des Swiss Deaf Sport sind: Deutsch, Französisch und Italienisch. Die Arbeitssprachen des Exekutivrats sind die schweizerischen Gebärdensprachen, Deutsch, Französisch und Italienisch. Die Vertreter der Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder können sich in einer frei wählbaren Sprache ausdrücken.

3.2 Übersetzungen / Korrekturen

Jeder Mitgliederverein und jedes Kollektivmitglied ist selber für Übersetzungen und Korrekturen in seine eigene Sprache besorgt. Der Exekutivrat kann auf Anfrage Übersetzungsarbeiten für Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder genehmigen.

ART. 4 ORGANE

4.1 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Swiss Deaf Sport Konferenz (SK)
- der Exekutivrat (ER)

- die Geschäftsstelle (GST)
- die Sportabteilungen
- die Leistungssport Kommission (LSK)
- das Regionalkomitee Breitensport (RK-BS)
- weitere Kommissionen

ART. 5 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

5.1 Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des Swiss Deaf Sport. Sie ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnis des Berichtes der Kontrollstelle
4. Wahl des Präsidenten
5. Wahl der übrigen Mitglieder des ER
6. Beschlussfassung über die Richtlinien
7. Beschlussfassung über das Budget
8. Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder
11. Beschlussfassung über Verträge und Vereinbarungen mit anderen Verbänden
12. Wahl von Ehrenmitgliedern
13. Begnadigungen
14. Annahme und Änderungen der Statuten, Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
15. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom ER zur Entscheidung unterbereitet werden

5.2 Teilnahmeberechtigung

- a. An der DV sind die Sportabteilungsleiter und die von den Mitglieder-Vereinen und Kollektivmitgliedern bezeichneten Delegierten teilnahme- und stimmberechtigt. Die ER-Mitglieder, die Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident haben kein Stimmrecht.
- b. Jeder Verein, der Swiss Deaf Sport Mitglied ist, entsendet folgende Anzahl Stimmberechtigte:
 - Bis 100 Mitglieder: 2 Stimmberechtigte
 - 101-200 Mitglieder: 3 Stimmberechtigte
 - Ab 201 Mitgliedern: 4 Stimmberechtigte
- c. Jedes Kollektivmitglied: 1 Stimmberechtigten

5.3 Beschlussfassung

- a. Die DV ist beschlussfähig, wenn 2/3 der möglichen Delegierten anwesend sind.
- b. Die DV beschliesst
 - mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern

- mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Mitgliederaus-schlüsse, die Richtlinien, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statu-tenänderungen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch das einfache Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen verlangt wird.

c. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident

5.4 Wahlen

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang m relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl ir zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

5.5 Ordentliche Delegiertenversammlung

- a. Die ordentliche DV findet jeweils im März oder April statt. Sie wird vom ER einberufen.
- b. Die Einladungen an die Delegierten müssen mindestens dreissig Tage vor der DV unter Beilage der Traktandenliste versandt werden.

5.6 Anträge

Anträge an die DV müssen sechzig Tage vor der DV der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle schriftlich zugestellt werden.

Antragsberechtigt sind:

- der ER
- die Sportabteilungen
- die Mitglieder-Vereine
- die Kollektivmitglieder

Anträge werden durch die Mitglieder-Vereine/Kollektivmitglieder und Sportabteilungen (jeweils mit zwei Unterschriften, des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes) eingereicht.

5.7 Leitung

Die DV wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten des ER geleitet.

5.8 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der ER ist verpflichtet, eine ausserordentliche DV einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder verlangt wird. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.

5.9 Sprachen

Die offiziellen schriftlichen Sprachen der DV sind: Deutsch und Französisch. Die mündlichen Sprachen sind: Gebärdensprachen, Deutsch, Französisch und Italienisch.

5.10 Entschädigung

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder.

ART. 6 Swiss Deaf Sport KONFERENZ

6.1 Swiss Deaf Sport Konferenz

Die SK findet im vierten Quartal statt.

6.2 Einberufung

Die SK wird vom ER einberufen.

6.3 Teilnahmeberechtigung

Wenn ein Präsident der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder verhindert ist, an der SK teilzunehmen, hat er eine Stellvertretung anzuordnen. Der ER kann weitere Gäste einladen.

6.4 Stimmrecht

Jeder Mitglieder-Verein und jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.

6.5 Zuständigkeit

Zu den Obliegenheiten der SK gehören:

- a. Aufstellung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- b. Vorschlag geeigneter Personen für die Wahl in den ER zu Händen der DV
- c. Meinungsbildung über dringende oder wichtige Geschäfte zu Händen der nächsten DV. Es können nur unverbindliche Konsultativabstimmungen durchgeführt werden.
- d. Erheblichkeitserklärung von nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden

6.6 Anwendbare Artikel

Für die SK gelten auch die Artikel: 5.3a, 5.6, 5.7, 5.9 und 5.10.

ART. 7 EXEKUTIVRAT

7.1 Zusammensetzung des Exekutivrats

Der ER besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Sprachminderheiten sind, wenn möglich mit einem italienisch- und zwei französisch sprechenden Exekutivratsmitgliedern vertreten:

- Präsident
- zwei Vizepräsidenten (eine/r aus der Deutschschweiz und eine/r aus der französischen oder italienischen Schweiz)
- Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der DV gewählt wird, konstituiert sich der ER selbst

Der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des ER teil.

7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der ER ist das leitende Organ des Swiss Deaf Sport. Er bereitet die Beschlüsse der DV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt den Swiss Deaf Sport nach aussen.

In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statute einem anderen Organ vorbehalten sind:

- Festlegung der Organisationsstruktur des Swiss Deaf Sport, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung (mit Ausnahme von Art. 7.5.)
- Ernennung des Geschäftsleiter
- Ernennung der Delegationen an die Deaflympics, WM und EM
- Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen Kommissionen
- Einsatz von Arbeits- und Projektgruppen
- Festlegung der mittel- und langfristigen Planungsziele
- Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne
- Pflege der Beziehungen zu den Mitglieder-Vereinen, den nationalen Verbänden/Institutionen, den internationalen Organisationen und privaten Stellen
- Erlass von Reglementen
- Ernennung von Vertretern des Swiss Deaf Sport in anderen Organisationen und Gremien

Zur Konsultation der Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder werden Swiss Deaf Sport Konferenzen einberufen.

7.3 Amtsdauer

Die Mitglieder des ER werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Präsident und die 2 Vizepräsidenten müssen Schweizer und gehörlos sein.

7.4 Beschlüsse

Der ER versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Der ER ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des ER anwesend sind. (Bei Zirkulationsbeschlüssen müssen alle Mitglieder des ER antworten).

7.5 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den ER führt der Präsident (Stellvertreter: 1. Vizepräsident) zusammen mit dem Geschäftsleiter (zwei Unterschriften).

7.6 Honorare und Spesen

Sitzungsgelder und Spesen des ER gehen zu Lasten der Verbandskasse.

ART. 8 GESCHÄFTSSTELLE

8.1 Geschäftsstelle

Der Swiss Deaf Sport kann mehrere Personen anstellen.

- a. Das Anstellungsverhältnis der Angestellten wird durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt. Die Anstellungsverträge werden von der Geschäftsstelle ausgearbeitet
- b. Die Aufgaben und Tätigkeiten der Angestellten werden durch ein Pflichtenheft festgelegt
- c. Das Personal muss die Gebärdensprache erlernen und beherrschen können
- d. Der Arbeitsplatz ist in der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle. Für Personen mit kleinem Pensum können spezielle Vereinbarungen getroffen werden

8.2 Organisation

Die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des ER, vertreten durch den Präsidenten. Der ER bestimmt die Organisationsstruktur der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle.

8.3 Aufgaben

Die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle unterstützt die Organe, Mitglieder-Vereine und Kollektivmitglieder des Swiss Deaf Sport bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

8.4 Geschäftsleiter

Der Geschäftsleiter wird durch den ER ernannt. Er leitet die Geschäftsstelle und nimmt an den Sitzungen und Versammlungen des ER, der Sportabteilungen, der DV und der PK mit beratender Stimme teil. Dort kann er Anträge und Vorschläge unterbreiten.

8.5 Leistungssport Kommission

Die LSK setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

- Chef Leistungssport PluSport
- Geschäftsstelle Swiss Deaf Sport und
- Athletenvertretung

Die LSK entscheidet aufgrund des Selektionsverfahrens über die Teilnahme an EM, WM und Deaflympics. Die LSK setzt die Erfolgsbeiträge für EM, WM und Deaflympics fest. Die Erfolgsbeiträge werden von der LSK mindestens alle 4 Jahre angepasst.

ART. 9 SPORTABTEILUNGEN / KOMMISSIONEN

9.1 Leiter / Trainer der Sportabteilungen

Die Leiter und Trainer der Sportabteilungen werden von der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle nach Bedarf gewählt. Sie arbeiten mit der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle zusammen. Ihr Aufgabenbereich ist in einem Arbeitsvertrag festgehalten.

9.2 Berichte

Die Sportabteilungsleiter bzw. die Ausschüsse legen der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle anfangs Dezember jedes Jahres einen Jahresbericht für die DV vor.

9.3 Vertrag auf Honorarbasis

Die Sportabteilungsleiter und Trainerpersonen erhalten von der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle einen Vertrag auf Honorarbasis (inkl. Spesenreglement und Pflichtenheft).

ART. 10 REVISIONSSTELLE

10.1 Revisionsstelle

Die DV wählt jährlich mit beliebiger Wiederwählbarkeit mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehört, als Revisionsstelle. Diese Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie erstattet der DV schriftlich Bericht.

10.2 Frist

Die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle legt die Jahresrechnung samt Belegen mindestens sechs Wochen vor der DV den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vor.

10.3 Interne Kontrolle

- a. Die interne Kontrolle dient der Gewährleistung einer rechtmässigen, wirksamen und effizienten Vereinstätigkeit, dem Schutz des Vereinsvermögens, der Verhinderung, Aufdeckung und Korrektur von Fehlern und Unregelmässigkeiten, der Korrektheit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sowie der Sicherstellung einer zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung.
- b. Die Gestaltung und Steuerung der internen Kontrolle im Swiss Deaf Sport ist Sache des Exekutivrates. Dieser wird seiner Führungs- und Aufsichtsfunktion durch eine interne Revision sowie ein laufendes Controlling der Vereinstätigkeit unterstützt. Er legt deren Funktion, Organisation, Abläufe und Berichterstattung reglementarisch fest.
- c. Mitgliedervereine haben über ihre Leistungen im Gehörlosensport, die durch finanzielle Beiträge des Swiss Deaf Sport unterstützt oder abgegolten werden, gegenüber dem Swiss Deaf Sport Rechenschaft abzulegen und die Quantität und Qualität ihrer Leistungen nachzuweisen.
- d. Indikatoren, Kennzahlen, Standards und Fristen für die Erfassung und Nachweis der Leistungen durch die Mitgliedervereine sowie deren Überprüfung im Rahmen der internen Kontrolle des Swiss Deaf Sport werden durch den Exekutivrat bestimmt. Der Exekutivrat ordnet regelmässige Kontrolle der quantitativen und qualitativen Leistungserbringung vor Ort durch eigenes oder von Dritten gestelltes Fachpersonal an.
- e. Kommt ein Mitgliederverein seinen Verpflichtungen zur Erfassung und dem Nachweis der Leistungen nicht, nicht gehörig oder nicht rechtzeitig nach,

wird durch den Exekutivrat auf Kosten des Mitgliedervereins eine ausserordentliche Kontrolle vor Ort veranlasst.

ART. 11 RECHTSPFLEGE

11.1 Rechtspflege

Disziplinarische Massnahmen dürfen den Vereinen dann auferlegt werden, wenn sie die Statuten oder Reglemente verletzt haben oder wenn sie den Aufgaben des Swiss Deaf Sport nicht nachgekommen sind. Die Details werden in einem separaten Reglement festgehalten.

ART.12 FINANZEN

12.1 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Swiss Deaf Sport bestehen aus:

1. Ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder
2. Lizenz- und Bewilligungsgebühren
3. Subventionen und Beiträgen des Bundes und andre Institutionen
4. Vermögenerträgen
5. Mittelbeschaffungen
6. Zuwendungen
7. Abgaben aus Veranstaltungen gemäss Richtlinien
8. Diversen Einnahmen

12.3 Haftung

Die finanzielle Haftung des Swiss Deaf Sport ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitgliedervereine und Kollektivmitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 13 STATUTENREVISION

13.1 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV mit 2/3-Mehrheit revidiert werden. Jeder Änderungsantrag muss acht Wochen vor der DV den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

ART. 14 AUFLÖSUNG

14.1 Beschlussfassung

Die Auflösung des Swiss Deaf Sport kann nur an einer vier Wochen im Voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden.

14.2 Verwendung Verbandsvermögen

Die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden Mittel müssen einer gemeinnützigen Selbsthilfe-Organisation für Gehörlose, die das Vermögen im Sinne der Sportförderung verwenden muss, übertragen werden. Eine

Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um juristische Personen handelt, die ihrerseits gemeinnützig sind.

ART. 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Sprache

Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen und Interpretationsproblemen den Vorrang. Im Fall eines Zweifels hinsichtlich der Bedeutung oder der Auslegung dieser Statuten oder im Fall eines Widerspruchs dieser Statuten geht die deutsche Fassung vor.

15.2 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 20. März 2021 (letzte Version) und treten sofort in Kraft.

Swiss Deaf Sport



Selina M. Lusser-Lutz
Präsidentin

26. März 2022



Roman Pechous
Geschäftsführer a.i.